



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **IM NAMEN DES VOLKES**

### **URTEIL**

BVerwG 8 C 2.05  
VG 1 K 1228/99  
VG 1 K 826 - 832/03

Verkündet  
am 31. Mai 2006  
Salli-Jarosch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
auf die mündliche Verhandlung vom 31. Mai 2006  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Gödel,  
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Pagenkopf, Golze, und Postier  
sowie die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Hauser

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 17. Juni 2004 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1 und 3. Die übrigen Beigeladenen tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Die außergerichtlichen Kosten der ehemals beigeladenen Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in dem mit dem vorliegenden Verfahren verbundenen Verfahren BVerwG 8 C 3.05 (VG 1 K 1228/99) werden der Staatskasse auferlegt.

#### G r ü n d e :

##### I

- 1 Die Klägerin begehrt als Miterbin die Rückübertragung mehrerer Grundstücke in T. an die Erbengemeinschaft.
  
- 2 Bis zum Jahre 1953 war als Eigentümer eines zusammenhängenden Grundbesitzes der Fabrikbesitzer M. P. im Grundbuch von T. eingetragen. Aus diesen Grundstücken gingen nach mehreren Teilungen und Umschreibungen die streitbefangenen 24 Grundstücke hervor, die nunmehr im Grundbuch der Gemarkung T., Flure 20, 21 und 22 verzeichnet sind. M. P., der Vater der Klägerin, war seit Dezember 1924 Alleineigentümer der Firma Gebrüder P. OHG in T. Gegenstand der geschäftlichen Tätigkeit war die Erzeugung von Biomalzprodukten. Die Fabrikgebäude des Unternehmens befanden sich auf den Grundstücken mit der jetzigen Bezeichnung Flur 21, Flurstücke 13, 14/1 und 14/2. Die übrigen Grundstücke dienten einer landwirtschaftlichen Nutzung als Obstgarten, Grünland oder Ackerflächen. Der Betrieb hatte etwa 200 Beschäftigte, die in der betriebseigenen Küche mit auf den streitgegenständlichen Flächen erzeugten Lebensmitteln versorgt wurden. Gleichzeitig erhielten die Beschäftigten kostenlose monatliche Deputate an Lebensmitteln. Im Jahre 1948 nahm die Staatsanwaltschaft Potsdam gegen M. P. und den Betriebsleiter H. H.

Ermittlungsverfahren wegen Entwendung, Vergeudung und widerrechtlichen Gebrauchs zwangsbewirtschafteter Nahrungsmittel und Güter aller Art auf. M. P. lebte zu der Zeit in Westberlin und H. H. gelang die Flucht dorthin. Für das Unternehmen wurde ein Treuhänder eingesetzt. In dem Strafverfahren wurden beide zu Freiheitsstrafen verurteilt, auf die Revision von M. P. hob das Oberlandesgericht Potsdam mit Urteil vom 29. August 1950 das Urteil des Landgerichts Potsdam auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung zurück. Hierzu kam es nicht mehr, da M. P. am 5. Januar 1951 verstarb. Ausweislich des Erbscheins des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg wurde er durch seine Ehefrau Margarete und seine beiden Töchter, die Klägerin und I. M., beerbt. Vom Amtsgericht Berlin-Zehlendorf wurde der Ehemann der Klägerin als Testamentsvollstrecker eingesetzt. Margarete P. verstarb 1972; die Klägerin ist ihre alleinige Erbin.

- 3 Mit Wirkung zum 1. Januar 1953 wurde das Unternehmen mit dem gesamten Grundvermögen in das Eigentum des Volkes überführt. Die Rechtsträgerschaft übernahm der VEB B. Die Umschreibung im Grundbuch erfolgte am 2. März 1953. Nachfolgend beschränkte sich der VEB auf die Nutzung der bebauten Flurstücke, während die übrigen Grundstücke anderen Rechtsträgern zugewiesen wurden. Der VEB B. ist nach Maßgabe des Treuhandgesetzes in eine GmbH umgewandelt worden.
- 4 Mit mehreren Schreiben beantragten die Gebrüder P. KG, die ihre Tätigkeit zum 1. April 1949 aufgenommen hatte, der Ehemann der Klägerin und I. M. in den Jahren 1990 und 1991 die Rückübertragung der streitbefangenen Grundstücke. Mit Teilbescheid vom 17. Juli 1991 stellte der Beklagte die Berechtigung der Fa. Gebrüder P. KG an der ehemaligen Firma Gebrüder P. in T. und deren Anspruch auf Übertragung aller Geschäftsanteile an der B. GmbH fest. Das Eigentum an den Grundstücken, auf denen die Fabrikgebäude standen, erhielt die Fa. Gebrüder P. KG.
- 5 Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg hat den Ehemann der Klägerin mit Beschluss vom 26. Februar 1993 aus dem Amt als Testamentsvollstrecker entlassen.

- 6 Ein verwaltungsgerichtliches Verfahren der Schwester der Klägerin, I. M., gegen den Beklagten wegen des Teilbescheides vom 17. Juli 1991 endete im Vergleichswege. Danach unterwarfen sich die Beteiligten im Hinblick auf die Geschäftsanteile an der jetzigen B. GmbH in T. einer rechtskräftigen Entscheidung oder Regelung durch Vergleich in dem vor dem Landgericht Bad Kreuznach anhängigen Klageverfahren. Ferner sollten nach Nr. 5 des Vergleichs die Regelungen entsprechend für die bisher noch nicht restituierten Grundstücke der ehemaligen Firma P. in T. gelten.
- 7 In dem landgerichtlichen Verfahren einigten sich I. M. und die Fa. Gebrüder P. KG vergleichsweise darauf, dass an dem in T. belegenen ehemaligen Geschäftsvermögen die Klägerin und I. M. Berechtigte seien. Daraufhin beantragten beide am 18. Februar 1995 die Rückübertragung der streitgegenständlichen Grundstücke auf sich in ungeteilter Erbengemeinschaft nach M. P.
- 8 Der Beklagte lehnte die Rückübertragung mit Bescheid vom 3. März 1999 ab. Zur Begründung führte er aus, dass ein Anspruch weder nach den Vorschriften der Unternehmensrestitution noch im Rahmen einer Singularrestitution bestehe. Das Unternehmen sei bereits im Jahre 1991 zurückgegeben worden, deshalb bestehe auch kein Anspruch auf Rückübertragung einzelner Teile des Unternehmensvermögens. Ausgeschlossen sei damit auch die Rückgabe von Grundstücken des Unternehmens, die nach der Verstaatlichung ihre Unternehmenszugehörigkeit verloren hätten. Das fragliche Grundvermögen habe im Zeitpunkt der Schädigung zum Unternehmen der Fa. Gebrüder P. gehört. Maßgeblich für die Zugehörigkeit sei die betriebliche Zweckbestimmung. Die Produkte aus der Bewirtschaftung der streitgegenständlichen Grundstücke seien kostenlos der Betriebskantine zur Verfügung gestellt worden. Daher habe es sich bei dem landwirtschaftlichen Hilfsbetrieb um einen Betriebsteil des Gesamtunternehmens gehandelt.
- 9 Die Klägerin hat daraufhin die vorliegende Klage zum Verwaltungsgericht mit der Begründung erhoben, dass sich ihre Ansprüche nach den Grundsätzen der Einzelrestitution richteten; denn zum Zeitpunkt der Schädigung seien sie Teil

des privaten Vermögens von M. P. gewesen. Dies zeige schon der Inhalt der Grundbücher, in denen M. P. als Eigentümer eingetragen gewesen sei. Die Unternehmensbilanz zum 31. Dezember 1946 belege die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen nicht. Zudem sei keine betriebliche Nutzung der Grundstücke im Zeitpunkt der Enteignung bewiesen. Diese seien Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes gewesen, der vor der Enteignung eingestellt worden sei. Zum Zeitpunkt der Enteignung habe ein Pächter sie genutzt. Das Personal der Fabrik habe keine Produkte der Landwirtschaft mehr erhalten. In der Verpachtung sei eine Einstellung des Betriebes zu sehen.

- 10 Der Beklagte hat dem entgegengehalten, dass M. P. als Einzelkaufmann auch Eigentümer der Unternehmensgegenstände gewesen sei. Dieses Unternehmen habe bis zum Jahre 1991 existiert und sei deshalb im Wege der Unternehmensrestitution an die Berechtigten zurückgelangt. Zum Zeitpunkt der Enteignung seien sämtliche Grundstücke Betriebsvermögen des Unternehmens gewesen.
- 11 Das Verwaltungsgericht hat das Klageverfahren auf acht selbständige Prozesse aufgespaltet und die Klage mit im Wesentlichen gleich lautenden Urteilen vom 17. Juni 2004 abgewiesen. Es hat ausgeführt: Die Klägerin habe die Ausschlussfrist von § 30a Abs. 1 Satz 1 VermG versäumt. Durch die angeordnete Testamentsvollstreckung habe ihr die Antragsbefugnis gefehlt. Der Anspruch auf Restitution sei auch materiellrechtlich nicht gegeben. M. P. habe als Einzelkaufmann das Unternehmen betrieben. Die streitbefangenen Grundstücke seien bis zur Enteignung betrieblich genutzt worden. Für eine Ausgliederung aus dem Unternehmen gebe es keinen Anhaltspunkt. Insbesondere lasse die Aufnahme in die Bilanz erkennen, dass die Grundstücke betrieblichen Zwecken des Unternehmens dienten. Eine spätere Entnahmehandlung müsse eindeutig und unzweifelhaft sein. Diesen Nachweis habe die Klägerin nicht geführt.
- 12 Mit den vom Senat zugelassenen Revisionen wendet sich die Klägerin gegen die vorinstanzlichen Entscheidungen aus Gründen des materiellen und formellen Rechts.

13 Der Senat hat die Verfahren wieder zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

14 Die Klägerin beantragt:

Die Urteile des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 17. Juni 2004 werden aufgehoben, soweit sie nicht das Grundstück der Gemarkung T., Flur 20, Flurstück 34/9 betreffen.

Der Beklagte wird verpflichtet, an die Klägerin und Frau I. M. in ungeteilter Erbengemeinschaft das Eigentum an den Grundstücken der Gemarkung T. Flur 20, Flurstücke 34/2, 34/3, 34/7, 34/8, Flur 21, Flurstücke 2/1, 2/2, 2/4, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 5, 8, 11/1, 11/3, 11/5, 11/7, 11/8 und 15 sowie Flur 22, Flurstück 36 zu übertragen.

Der Bescheid des Beklagten vom 3. März 1999 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

15 Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

16 Er tritt der Revision entgegen.

17 Die Beigeladenen zu 1 und 3 beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

18 Sie verteidigen das angefochtene Urteil.

## II

19 Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Ihrem Revisionsvorbringen ist zwar darin zu folgen, dass das angefochtene Urteil insoweit gegen Bundesrecht verstößt (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), als danach keine fristgerechte Anmeldung des eingeklagten Restitutionsanspruchs vorliegt. Das Verwaltungsgericht hätte den Erben nach M. P. die Antragsbefugnis trotz angeordneter Testamentsvoll-

streckung zubilligen müssen (1.). Das Urteil erweist sich aber mit der weiteren Begründung als richtig (§ 144 Abs. 4 VwGO), dass der Erbengemeinschaft nach M. P. kein Anspruch auf vermögensrechtliche Rückübertragung der betroffenen Grundstücke zusteht. Entgegen der Auffassung der Klägerin ergibt sich der Klageanspruch nicht aus Nr. 5 des Vergleichs vom 17. Januar 1995 (2.). Auch hat das Verwaltungsgericht zutreffend erkannt, dass die zurückbegehrtten Grundstücke im Zeitpunkt der Schädigung zum bereits restituierten Unternehmen der Firma Gebrüder P., T., gehört hatten und daher das Eigentum an ihnen nicht einzeln rückübertragbar ist (3.).

- 20 1. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts kann bei angeordneter Testamentsvollstreckung die Anmeldung eines vermögensrechtlichen Anspruchs auf Rückübereignung nur durch den Testamentsvollstrecker erfolgen. Diese Rechtsauffassung trifft nicht zu.
- 21 Bei einem vor Inkrafttreten des Vermögensgesetzes eingetretenen Erbfall können geschädigte Erben die vermögensrechtlichen Ansprüche auch dann selbstständig und im eigenen Namen im Verwaltungsverfahren geltend machen, wenn ihr Erblasser eine Testamentsvollstreckung angeordnet hatte. Hier waren die streitbefangenen Grundstücke mit Überführung in das Eigentum des Volkes aus dem Nachlass des M. P. ausgeschieden. Der durch das Vermögensgesetz entstandene Rückübertragungsanspruch mag zwar gemäß § 2041 Satz 1 BGB als Surrogat zum Nachlass gehört und damit der Testamentsvollstreckung unterlegen haben (vgl. Urteil vom 8. Mai 2003 - BVerwG 7 C 63.02 - Buchholz 428 § 30a VermG Nr. 27 S. 47 <51 f.>). Doch darauf kommt es nicht an.
- 22 Wem die verfahrensrechtliche Befugnis zusteht, einen Antrag zu stellen und dadurch ein Verwaltungsverfahren in Gang zu setzen, richtet sich nach dem jeweils einschlägigen Fachgesetz, ergänzend nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Nur soweit Lücken bleiben, können zu ihrer Ausfüllung die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts herangezogen werden. Das Vermögensgesetz sagt zwar nicht ausdrücklich, wer einen Antrag auf Rückübertragung zu stellen befugt ist. Das Gesetz geht aber erkennbar als selbstverständlich davon aus, dass die Antragsbefugnis dem Berechtigten im Sinne



des § 2 Abs. 1 VermG zukommt. Schon nach der ausdrücklichen Regelung der Anmeldeverordnung konnten Berechtigte vermögensrechtliche Ansprüche anmelden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AnmVO). Deren Antragsbefugnis wollte der Gesetzgeber mit der später erlassenen Bestimmung des § 30 VermG nicht einschränken (Urteil vom 17. Oktober 2005 - BVerwG 7 C 8.05 - NJW 2006, 458, Rn. 25, 26).

- 23 Aus der Antragsbefugnis folgt die Prozessführungsbefugnis der Berechtigten; denn sie sind an dem streitbefangenen materiellen Rechtsverhältnis selbst beteiligt.
- 24 2. Der im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Potsdam (Az.: 1 K 253/91) am 17. Januar 1995 geschlossene gerichtliche Vergleich ist hier nicht streitentscheidend. Er sieht zwar unter Nummer 5 eine Regelung „für die bisher noch nicht restituierten Grundstücke“ vor. Aber unabhängig vom Inhalt dieser Bestimmung kann die Klägerin ihren Klageanspruch daraus nicht herleiten. Weder sie noch einer der Beigeladenen haben den Vergleich mit abgeschlossen. Eine Verpflichtung - gleich welcher Art - ist der Beklagte allenfalls gegenüber I. M. eingegangen, die jenes Klageverfahren mit der Begründung geführt hatte, ihr selbst stehe als Miterbin nach M. P. ein Anspruch auf Rückübereignung des ehemaligen Unternehmens unter der Firma Gebrüder P. in T. zu. In diesem auf Restitution eines Unternehmens gemäß § 6 VermG gerichteten Verfahren ist es zu dem Vergleich gekommen, der demgemäß in der fraglichen Nummer 5 auch nur eine Regelung über die Grundstücke in Aussicht stellt, die „der ehemaligen Firma P., T.“ gehört hatten. Im hier anhängigen Gerichtsverfahren vertritt die Klägerin jedoch die Ansicht, bei den streitbefangenen Grundstücken handele es sich nicht um unternehmenszugehörige, sondern um solche, die „als reines Privatvermögen“ des M. P. zu behandeln seien.
- 25 3. Die fraglichen Grundstücke unterliegen auch nicht der Singularrestitution (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 VermG). Sie haben zum Unternehmen der Firma Gebrüder P., T., gehört, als sie in das Eigentum des Volkes überführt wurden. Zwar war der Inhaber der Firma, M. P., zu der Zeit bereits verstorben, so dass seine Erben Eigentümer des Unternehmens waren. Ein Ausscheiden der Grundstü-

cke aus dem Betriebsvermögen hat indes bis dahin erkennbar nicht stattgefunden. Die Klägerin geht in ihrer Revisionsbegründung zutreffend davon aus, dass bis zur Verpachtung der fraglichen Flurstücke diese zum Betriebsvermögen gehört hatten. Die Verpachtung, die in zeitlicher Hinsicht vorgenommen wurde, nachdem für das Unternehmen in Folge des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens ein staatlicher Treuhänder eingesetzt worden war, haben weder M. P. noch seine Erben veranlasst. Jedenfalls gibt es dafür keine Anhaltspunkte. Die Verpachtung geht auf die Treuhandverwaltung zurück, die nach der amtlichen Bekanntmachung des Amtsgerichts Teltow vom 18. Februar 1949 im dortigen Handelsregister eingetragen war. Es spricht nichts dafür, dass der Treuhänder mit dieser Verpachtung die davon betroffenen Grundstücke aus dem Betriebsvermögen der Firma Gebrüder P., T., herauslösen und dem persönlichen Eigentum des M. P. zuführen wollte.

- 26 Auch in tatsächlicher Hinsicht kann in der Verpachtung der Flächen, auf denen bis dahin zum großen Teil die Lebensmittel für die eigene Werksküche erzeugt wurden, noch keine Ausgliederung aus dem Industrieunternehmen gesehen werden. Die funktionale Betrachtungsweise, die dem Unternehmensbegriff des Vermögensgesetzes zu Grunde liegt, besagt zwar, dass maßgeblich für die Zugehörigkeit eines Vermögensgegenstandes zum Unternehmen seine betriebliche Zweckbestimmung ist (Urteil vom 20. November 1997 - BVerwG 7 C 40.96 - Buchholz 428 § 2 VermG Nr. 35, S. 45 <49 f.>). Aus dieser Zweckbestimmung wird ein Grundstück jedoch nicht bereits dann entlassen, wenn es bei punktueller Betrachtung nicht unmittelbaren wirtschaftlichen Zwecken des Unternehmens mehr dient. Entscheidend ist eine betriebswirtschaftliche Gesamtschau. Beispielsweise werden Vorratsflächen für geplante Betriebserweiterungen dem wirtschaftlichen Zweck des Unternehmens gewidmet sein. Im vorliegenden Fall besteht die Besonderheit, dass das weitere Schicksal des Unternehmens mit der Untertreuhandstellung und der Einleitung des Wirtschaftsstrafverfahrens gegen Inhaber und Betriebsleiter des Unternehmens ungewiss war. Der Inhaber befand sich nicht mehr am Geschäftssitz, und endgültige Entscheidungen über die Betriebsnotwendigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen für das Unternehmen wurden von ihm erkennbar nicht mehr getroffen. Die Grundstücke dienten weiterhin als Haftungsmasse für bestehende Verbind-

lichkeiten des Unternehmens, worauf der Beklagte in seiner Revisionserweiterung zu Recht hinweist. In solchen Umbruchzeiten steht es im schützenswerten wirtschaftlichen Interesse des fortlebenden und damit restituierbaren Unternehmens, das eine zunächst bestehende Betriebszugehörigkeit solange fortgilt, bis eine eindeutige Festlegung ergibt, dass der Vermögensgegenstand nicht mehr zum Unternehmen zählt. Mit dem Erfordernis der Eindeutigkeit wird dem Gesichtspunkt aus dem Vermögensgesetz Rechnung getragen, dass die zur Stärkung der Wirtschaftskraft in den neuen Ländern vorzunehmenden Ausgleichsleistungen (§ 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 VermG) von dem Umfang des Betriebsvermögens abhängen, das dem Unternehmen im Zeitpunkt der Enteignung zur Verfügung stand. Bloße Anhaltspunkte dafür, dass die Verknüpfung des Wirtschaftsguts mit dem Betriebsvermögen gelockert sei, können danach nicht genügen. Erst eine eindeutige Entnahmehandlung kann vermögensrechtlich ergeben, dass der Vermögensgegenstand nunmehr ausschließlich dem privaten Bereich zugehört.

- 27 Hier ist die Zerlegung des Unternehmens erst nach Überführung des Unternehmens mit den umstrittenen Flächen in das Eigentum des Volkes erfolgt. Doch darauf, welches rechtliche Schicksal diese Flächen danach genommen haben, ob es sich also um so genannte „weggeschwommene“ Grundstücke handelt, wie das Verwaltungsgericht in seinem Urteil abschließend meint, kommt es nicht an. Die Klägerin kann einzelne Vermögenswerte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 VermG nicht einfordern. Durch andere Vorschriften des Vermögensgesetzes wird ein Zugriff auf „weggeschwommene“ Gegenstände eines ansonsten restituierten Unternehmens nicht eröffnet.

- 28 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 und 3, § 162 Abs. 3 VwGO.  
Die Staatskasse hat die ihr auferlegten Kosten wegen fehlerhafter Beiladung durch das Verwaltungsgericht zu tragen.

Gödel

Dr. Pagenkopf

Golze

Postier

Dr. Hauser

Sachgebiet:

BVerwGE: nein

Vermögensrecht

Fachpresse: ja

Rechtsquellen:

VermG § 3 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 1

Stichworte:

Unternehmen; Unternehmensteil; Einzelkaufmann; Zweckbestimmung; Anmeldung; Testamentsvollstrecker.

Leitsatz:

Die Erben können die Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz auch dann selbständig beantragen, wenn die Schädigung einen Nachlass betraf, für den Testamentsvollstreckung angeordnet war.

Ein betrieblich genutztes Grundstück hatte seine Zugehörigkeit zu einem Unternehmen erst dann verloren, wenn die Verknüpfung durch eine eindeutige (Entnahme-)Handlung des Unternehmensinhabers aufgehoben war.

Urteil des 8. Senats vom 31. Mai 2006 - BVerwG 8 C 2.05

I. VG Potsdam vom 17.06.2004 - Az.: VG 1 K 1228/99 -